



Staatsanwaltschaft | Postfach | 56065 Koblenz

**Vorab per Fax !**

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Waldemar Garner  
Königstraße 1A  
70173 Stuttgart

Löffler - Wenzel - Seidelmeier

Eing. 11. Feb. 2015

Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261 1307-0  
Telefax: 0261 1307-38510  
@genstako.mjv.rlp.de  
www.stako.justiz.rlp.de

06.02.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
2030 Js /10 Bitte immer angeben!	27.01.2015	Herr H @genstako.mjv.rlp.de	0261 1307-; 0261 1307-;

**Ermittlungsverfahren gegen Werner Mauss wegen Geiselnahme gemäß § 239b Abs. 1 StGB**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Garner,

das vorbezeichnete Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Sie hatten in der letzten Woche fermündlich darum gebeten, sofern das Verfahren eingestellt werden sollte die der Verfügung zugrundeliegenden Erwägungen mitzuteilen (Nr. 88 RiStBV). Diesem Ansinnen entspreche ich und gebe folgende Entscheidungsgründe bekannt:

Das Verfahren wird bezüglich Werner Mauss erneut gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Auch die weiteren Ermittlungen erbrachten keine Beweismittel zur Erhärtung des Anfang des Jahres 2010 durch das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) geäußerten Verdachts der Geiselnahme. Es haben sich darüber hinaus gewichtige Anhaltspunkte ergeben, dass der erhobenen Vorwurf keine substantielle Grundlage hatte.

Ausgangspunkt des Verfahrens ist ein Schreiben des LKA in München vom 15.02.2010 mit dem Betreff „Versuchte Erpressung zum Nachteil der Familie Flick“ an die Staatsanwaltschaft München I, dem zwei Vermerke der Kriminalbeamten KHK R (27.01.2010) und EKHK W (16.02.2010) beigegeben waren. Im Vermerk vom 27.01.2010 wird von einem Tele-

1 / 5

**Kernarbeitszeiten**

09:00-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 09:00-13:00 Uhr

**Bankverbindung**

Postbank Ludwigshafen  
IBAN: DE90545100670008778670  
BIC: PBNKDEFF

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof KE-  
VAG Linie 1 ab Görresplatz

**Parkmöglichkeiten**

Tiefgarage am Josef-Görres-Platz oder Am Schloss



fonat mit dem Abteilungsinspektor (AI) W , der beim LKA Kärnten bedienstet ist und mit Ermittlungen im Zusammenhang mit der Entwendung des Sarges des verstorbenen Friedrich Karl Flick im Jahre 2008 betraut gewesen war, berichtet, wonach der Beschuldigte **„Mindestens einen der Täter in Budapest ca. eine Woche festgehalten und zum Verbleib des Sarges befragt habe“**. Im weiteren Vermerk wird darauf hingewiesen, dass **„nicht feststehe, ob die Festhaltung/Befragung der Person auf Initiative oder mit Duldung des Mauss erfolgt sei“**.

In der Folge einer Anfrage des Andreas Ulrich (DER SPIEGEL) vom 30.10.2014 beim Pressesprecher der Behörde wurde die Akte zur erneuten Prüfung beigezogen.

Hintergrund des Verfahrens ist die Entwendung der sterblichen Überreste und des Sarges des am 05.10.2006 in Auen/Kärnten verstorbenen Friedrich Karl Flick aus seinem Grab in Velden/Kärnten im Jahre 2008. Die Täter hatten der Familie Flick die Rückgabe des Sarges gegen eine Geldzahlung angeboten. Ende 2009 wurde der Sarg in Ungarn aufgefunden, nach Österreich zurückgeführt und wieder bestattet.



Anhaltspunkte dafür, dass der Zoltán N gegen seinen Willen „in Sicherheit“ gebracht wurde sind weder im Urteil noch in irgend einer der Aussagen des Zoltán N zu finden.

Um den Vorwurf gegen den Beschuldigten vollständig aufzuklären wurde AI W in Klagenfurt über das BKA Wien nochmals gebeten, zu dem Zustandekommen der beiden Vermerke des BLKA Stellung zu nehmen. Dieser hat in einem E-Mail vom 05.02.2015 an die StA Koblenz erklärt:

Bei den damaligen Telefonaten handelte es sich um nicht verifizierte (meines Wissens nach auch nicht durch die ungar. Behörden) Vorabinformationen ungar. Kollegen. Die Weitergabe dieser Informationen an die Koll. des Bayrischen LKA erfolgte in den Telefonaten deshalb auch in der Möglichkeitsform.

Bei den Telefonaten wurde von mir jedenfalls darauf hingewiesen, dass es sich um nicht überprüfte und auch nicht bestätigte Informationen handelt und diese deshalb auch als solche zu behandeln wären und so nicht weitergegeben werden dürfen.

Die Richtigkeit dieser Erstinformationen konnte ho nicht überprüft werden, zumal ua das Verfahren an die ungar. Behörden abgetreten wurde.

Der Informationsfluss in dieser Angelegenheit erfolgte damals meines heutigen Wissens nach (das Ganze liegt 5 Jahre zurück) nicht direkt durch einen ungar. Ermittler an einen österr. Kollegen, sondern über einen weiteren Beamten.



Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen KHK R - dessen Behörde am Verfahren mit Ausnahme einer Anfrage zu einer kriminaltaktischen Unterstützung durch das LKA Kärnten nicht beteiligt war - bei dem zuständigen Sachbearbeiter in Klagenfurt den Sachstand des Strafverfahrens erfragte und daraus am 27.01.2010 einen nach den Angaben des AI W so nicht zutreffenden Vermerk erstellte. Der Aufgrund eines weiteren Telefonats mit AI W von EKHK W gefertigte Vermerk vom 16.02.2010 stimmt mit den Angaben des österreichischen Beamten weitgehend überein. Dennoch wurden beide Vermerke ohne Angaben zu den Hintergründen des Vorgangs der StA München I übermittelt und so das Verfahren in Gang gesetzt.

Nachfragen bei den beiden Beamten des BLKA sind zur Aufklärung der Vorwürfe nicht erforderlich, da der Vermerk vom 27.01.2010 auf einem Missverständnis beruhen kann und dieses nach fünf Jahren nicht mehr aufzuklären sein dürfte. Zudem würde die abschließende Entscheidung in diesem Verfahrens auch Bestand haben, wenn der Vermerk des KHK R das Gespräch mit AI W zutreffend wieder gegeben haben sollte, da nach den Ermittlungen eine Tathandlung des Beschuldigten nicht einmal in Ansätzen belegbar ist.

Das Verfahren war daher erneut einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(H )

Oberstaatsanwalt

\*\*\*\*\*  
Dieses Schriftstück ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben.  
\*\*\*\*\*